

Die Rechtslage der Auslaender in Neuseeland

Autor(en): **Schmid, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand**

Band (Jahr): **4 (1938-1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-943220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Ergebnis des letzten Jahres betrug 690.000 Fr., es fiel den Schweizern im Ausland zu zur Linderung der geistigen und leiblichen Not unserer auf exponiertem Posten um ihre Existenz heute hart ringenden Landsleute.

Die Zweckbestimmung der diesjaehrigen Aktion lautet: "Fuer notleidende Muetter"; einmuetig hat das Bundesfeier-Komitee diesen Beschluss gefasst und der Bundesrat seine Zustimmung dazu gegeben. Die Aktion will vorab all den Frauen helfen, die im Dienst fuer Familie und Heim muede und kraenklich geworden sind und denen die Mittel fehlen, sorglos einmal ein paar Wochen ausspannen zu koennen.

Wie bisher werden auch dieses Jahr zwei Bundesfeier-Postkarten und ein Bundesfeier-Abzeichen verkauft werden; dazu kommt zum zweiten Male eine eigene Bundesfeier-Marke, fuer die die eidgenoessischen Behoerden wiederum ihre Zustimmung gegeben haben. Der Verkauf der Karten und der Marken begann am 15. Juni.

Das Abzeichen ist ein Produkt der notleidenden Appenzeller Handstickerei mit Metalleinfassung. Unter den Schweizern in Neuseeland - und zwar am Schweizerball in Manaia vom 21. Juni - wurden dieses Jahr 50 Abzeichen abgesetzt, wofuer ein Betrag von £NZ 5.-- an das Bundesfeier-Komitee in Zuerich ueberwiesen werden konnte. Mit Leichtigkeit haetten dort doppelt so viele Abzeichen abgesetzt werden koennen, indem die 50 vorhandenen Abzeichen im Nu ausverkauft waren. Das Interesse, welches unter unseren Landsleuten in Neuseeland fuer diese Augustabzeichen besteht, laesst darauf schliessen, dass es ein Leichtes waere, jedes Jahr circa 200 Abzeichen abzusetzen, wenn die Sache rechtzeitig organisiert wird. Es braucht nichts mehr, als dass ein Schweizer oder eine Schweizerin in jeder Gegend, wo einige Schweizer wohnen, sich der Sache annehmen und dem Schweizerkonsulat in Wellington jedes Jahr melden, wie viele Abzeichen (zu je 2 sh.) in ihrem Umkreis abgesetzt werden koennen.

.....

Warnung.

Unsere Landsleute in Neuseeland werden hiermit vor einem Welschschweizer mit den Initialen D. O. G., von Fribourg und Belfaux, gewarnt, welcher sich als Wohltaetigkeitsschwindler in der Welt herumtreibt. Falls er in Neuseeland auftauchen sollte, bittet das Schweizerische Konsulat in Wellington um Benachrichtigung.

.....

Die Rechtslage der Auslaender in Neuseeland.

Im grossen ganzen geniessen Auslaender dieselben Rechte wie britische Untertanen, mit folgenden Ausnahmen:

Das Wahlrecht bei Parlamentswahlen kommt ihnen selbstverstaendlich nicht zu, dagegen haben sie unter gewissen Voraussetzungen Wahl- und Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten. Die bezueglichen Bestimmungen im "Local Electons and Polls Amendment Act, 1926", lauten wie folgt:

"17. Rights of aliens with respect to local elections....
(4) An alien, not being an alien enemy as hereinbefore defined, shall not be capable of being elected or appointed as a member of any local authority, but shall not be disqualified by reason merely of his alien nationality from voting at any election of a member or members of such local authority, or at any election or poll conducted by such local authority, unless aliens are specifically disqualified by statute from voting at such election or poll."

Die Ausuebung der Praxis eines Rechtsanwaltes (Solicitor) setzt die britische Nationalitaet voraus. Die Notare werden vom Erzbi-

schof von Canterbury (England) bestellt, und es ist den hiesigen Behoerden nicht bekannt, ob derselbe dabei die britische Staatsangehoerigkeit zur Voraussetzung macht. Dagegen kommen tatsaechlich dafuer nur britische Untertanen in Frage, weil dieses Amt nur "Solicitors" anvertraut wird.. Auslaendern ist der Aktienbesitz an einem britischen Schiff nicht gestattet und gewisse Schifffahrtsbeurufe sind britischen Untertanen vorbehalten. Das Departement of Internal Affairs schrieb mir diesbezuglich wie folgt:

"Aliens, however, may not own or hold a share in a British ship; ~~even naturalised aliens are to some extent debarred from doing so.~~ This extends to a beneficial interest, even where the registered owner is a qualified person. An alien may, however, be the mortgagee of a British ship, or be entitled to the possession of it, as under a charter party. Certificates for masters, engineers and other officers of British ships, and pilotage certificates, can be granted only to British subjects."

Nur britische Untertanen koennen Geschworene sein. Das Recht der permanenten oder temporaeren Wohnsitznahme in Neuseeland ohne spezielle Bewilligung seitens der neuseelaendischen Regierung steht nur Personen britischer Geburt oder Abstammung zu. Nur britische Untertanen koennen der Militaermacht Neuseelands angehoren. Als Mitglieder der Direktion der Reservebank koennen nur "Britische Untertanen kraft Geburt" gewaehlt werden.

Auslaender aus Staaten, welche sich mit dem Britischen Reich nicht im Kriegszustande befinden, geniessen dagegen in jeder Beziehung dieselben Rechte wie britische Untertanen, speziell auf folgenden Gebieten:

Kauf und Verkauf von Grundstuecken (auch sog. Freehold); Ausuebung von Handel und Gewerbe (Ausnahmen nur fuer Anwaelte und Notare); Annahme des Amtes eines Vormundes oder Trustee's; Zeugenaussage vor Gericht; (als Experte); Funktion als Uebersetzer vor Gericht; gleiche Rechtsstellung vor irgendwelchen Gerichten; gleiches Vereinsrecht; gleiche Rechtsstellung in der staatlichen Sozialversicherung (Social Security Act 1938)

Das Recht eines Auslaenders, genauso wie britische Untertanen auf irgendwelche Art und Weise, ohne Ausnahme, Grundstuecke kaufen oder verkaufen zu koennen, ergibt sich aus Artikel 13 des "British Nationality and Status of Aliens Act, 1928", welcher wie folgt lautet: "Notwithstanding the provisions of paragraph (1) of the proviso to section seventeen of the Imperial Act in the application of that section to New Zealand, real property in New Zealand of every description may be taken, acquired, held and disposed of by an alien in the same manner in all respects as by a natural-born British subject, and a title thereto may be derived through, from or in succession to an alien in the same manner in all respects as through, from or in succession to a natural-born British subject."

Auch fuer den Genuss der durch die staatliche Sozialversicherung gewaehrten Vorteile spielt es, wie bereits erwachnt, keine Rolle, ob man britischer Untertan oder Auslaender ist. Voraussetzung ist einzig, dass man in Neuseeland niedergelassen ist, und in verschiedenen Faellen ist eine gewisse Wohnsitzdauer vorgeschrieben, naemlich fuer:

Altersversicherung:

- a.) Fuer am 15.3.1938 in Neuseeland niedergelassene Personen.....10 Jahre
- b.) Fuer alle anderen Personen.....20 "

Witwenzuschuesse: Wenn die Waise nicht in Neuseeland geboren:
Wohnsitz des letztverstorbenen Elternteils: 3 Jahre

Familienzuschuesse:..... 1 Jahr

Invalidenversicherung:.....10 Jahre (Allgemein;
es bestehen einige andere Versionen.)

